

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr.18 / 2005

Gegenstand: Bericht des Bundes 2004 / 2005

Berichterstatter: Bund

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
Auf den anliegenden Bericht wird verwiesen.

Protokollnotiz des Landes Bayern:

zu Nr. 5.1.1 Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen

Bayern ist der Auffassung, dass der bislang noch im Aufbau befindliche Vollzug des Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2365 ff.) und die Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen in anderen Mitgliedstaaten erst noch zeigen muss, ob die von Europa vorgegebenen Ziele erreicht werden. Im Rahmen der Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen sind bereits jetzt einige Korrekturen des Gesetzes angezeigt.

zu Nr. 5.1.2 Strahlenschutzvorsorgegesetz

Soweit der Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und sonstiger strahlenschutzrechtlicher Vorschriften die Ergänzung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes um strahlenschutzrechtliche Altlastenregelungen betrifft, wird er u.a. von von Bayern abgelehnt. Eine einheitliche Regelung des Sachverhalts der radiologischen Altlasten ist weder aus nationaler noch europarechtlicher Sicht geboten noch wünschenswert. Sie ist aufgrund der bestehenden Vorschriften und deren bislang problemloser Anwendung nicht erforderlich, brächte vielmehr außerordentlich hohen Vollzugsaufwand und in der

Folge nicht abschätzbare Kosten mit sich. Sie widerspricht dem Gedanken der Deregulierung.

zu Nr. 5.1.6 Radon

Die von der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) am 21./22.04.2005 verabschiedete Stellungnahme "Lungenkrebsrisiko durch Radonexpositionen in Wohnungen" führt nicht dazu, dass die ablehnende Haltung Bayerns gegenüber einer gesetzlichen Regelung der Radonkonzentration in Innenräumen wie zuletzt dem Entwurf des Radonschutzgesetzes des BMU (Stand 22.03.2005) aufgegeben wird. Die genannte Stellungnahme der SSK stellt lediglich eine Zusammenfassung der Bayern bekannten Ergebnisse der Risikostudien zu Radon in Aufenthaltsräumen dar. Sie fordert vergleichsweise unverbindlich "Regelungen". Der Hinweis auf die zu "fordernde Konsistenz von Risikoeinstufungen" von Radon und anderen Umweltkanzerogenen wie Asbest oder Dioxine rechtfertigt keine rechtlich verbindliche Regelung im Sinne eines Radonschutzgesetzes: Für Asbest sind entsprechende Regelungen in einer Baurichtlinie festgelegt, für Dioxine gibt es keine Regelungen für Innenräume. Eine Festlegung der SSK auf konkrete Grenzwerte fehlt.

Auch der letzte vom BMU vorgelegte Entwurf des Radonschutzgesetzes wird u.a. auch von Bayern abgelehnt. Bayern unterstützt das eigenverantwortliche Entscheiden und Handeln der Bürgerinnen und Bürger bei der Risikovorsorge gegen Radon - dieses Risiko des täglichen Lebens ist vergleichbar mit dem durch natürliche UV-Strahlung - durch umfassende und sachliche Informationen und Aufklärung.

Zu Nr. 8.1. Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Bayern ist der Auffassung, dass die Ausweisung von Schutzgebieten neben anderen gleichwertigen Sicherungsmaßnahmen durch die Mitgliedsstaaten als ein wichtiges Instrument dient mit dem Ziel, EU-weit ein kohärentes Schutzgebietsnetz aufzubauen.

Zur Berichtsanlage: (FFH-Gebietsmeldungen)
Für Bayern wurden folgende Zahlen festgestellt:

Fläche (ha) am 15.12.2002:	482.745
Fläche (ha) am 31.01.2005:	644.956

Anteil an der Landesfläche (%) am 15.12.2002:	6,8
Anteil an der Landesfläche (%) am 31.101.2005:	9,1

Protokollnotiz des Landes Niedersachsen:

zu Nr. 5.1.2 „Strahlenschutzvorsorgegesetz“

Nach dem Beschluss des Fachausschusses Strahlenschutz vom 12.04.2005 sehen die Länder mehrheitlich keinen Regelungsbedarf für bundeseinheitliche

strahlenschutzrechtliche Altlastenregelungen. Niedersachsen lehnt diese Regelungen daher ab.

zu Nr. 5.1.6 „Radon“

Die vom Bund vorgesehenen Regelungen werden von Niedersachsen abgelehnt, da sie unter Berücksichtigung realistischer Risikoabwägungen zur Radonproblematik nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Vollzug angesichts des niedrig angesetzten Zielwertes einer Radonkonzentration von 100 Bq/m³ einen erheblichen Kostenaufwand verursachen würde.

Protokollnotiz des Landes Nordrhein-Westfalen:

zu Ziffer 5.5 „Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit“

Im Februar 2005 hat auf Einladung von BMU und BMGS eine Besprechung der Vertreter/-innen der für Umwelt und Gesundheit zuständigen Landesministerien und der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden, um über Umsetzungsschwerpunkte zu sprechen. Eine anschließend durchgeführte Befragung hat eine Priorisierung für das Thema Innenraumluft ergeben. Weitere Aktivitäten auf Bundesebene sind hier nicht bekannt. Die Besprechungen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sollen fortgesetzt werden.

zu Ziffer 5.6 „WHO Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit“

Gegenüber dem Bericht des BMU ist zu ergänzen, dass auch das Thema Verkehr, Umwelt und Gesundheit eine sehr wichtige Rolle gespielt hat und damit an die Erklärung der Ministerkonferenz in London 1999 angeknüpft wurde. In diesem Kontext hat auch MUNLV NRW zusammen mit dem Städtetag die diesbezüglichen Arbeiten des APUG NRW auf der Konferenz vorgestellt.

In der Abschlusserklärung der Konferenz betonten die Ministerinnen und Minister der europäischen WHO-Mitgliedstaaten die Bedeutung des Vorsorgeprinzips für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz.

Bei dem im BMU-Bericht erwähnten geplanten Informationssystem ist aus Ländersicht darauf zu achten, dass hier keine weiteren nicht zielführenden aufwendigen Berichterstattungspflichten aufgebaut werden. Dies ist dem Bund gegenüber auch in der Besprechung zum EU-Aktionsplan sehr deutlich gemacht worden.

Nordrhein-Westfalen schlägt vor, dass der Bund in seinen künftigen Berichten das Thema „Umweltbildung/Bildung für Nachhaltige Entwicklung“, insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Dekade 2005 bis 2014 stärker als bisher berücksichtigt.

Protokollnotiz des Landes Sachsen Anhalt:

zu Nr. 7.1.7 „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur AbfallverzeichnisVO“

Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits vorgenommene Veröffentlichung der im Bundesrat abgelehnten Verwaltungsvorschrift im Bundesanzeiger der

Kompetenzverteilung nach konkurrierender Gesetzgebung zuwider läuft. Die Länder vollziehen das Abfallrecht, das nicht vom Bund auf der Grundlage eines abgelehnten Regelungsentwurfes – auch nicht als Handlungshilfe – nachträglich interpretiert werden kann. Dieses Vorgehen des Bundes wird von den Ländern (u. a. LAGA-Sitzung im September 2005) überwiegend kritisch gesehen.

Protokollnotiz des Landes Sachsen:

Die Kenntnisnahme des Berichtes des Bundes beinhaltet keine Zustimmung Sachsens zum Inhalt des Berichtes.